

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Wahlausschuss

2

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Feststellung der Wahlergebnisse zur Kommunalwahl 2020 gem. § 34 KWahlG

i.V.m. § 61 KWahlO

Vorlage FB III/3981/2020

4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Die Wahlleiterin



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Wahlausschusses** am Dienstag, dem 15.09.2020, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Wahlergebnisse zur Kommunalwahl 2020 **FB III/3981/2020**
gem. § 34 KWahlG i.V.m. § 61 KWahlO
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung weise ich darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Sollten Sie verhindert sein, an der Sitzung teilzunehmen, darf ich Sie bitten, Ihren Stellvertreter zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Bever
als Wahlleiterin

Mitgliederliste

des Wahlausschusses zur Sitzung am 15.09.2020
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzende

Bever, Isabel

Mitglieder

Endresz, Willi	CDU
Fink, Horst	SPD
Fischer, Rolf	SPD
Frauendorf, Felix	B 90/Grüne
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Heider, Norbert	FaB
Päper, Cornelia	CDU
Schütte, Christian	CDU
Wolter, Michael	UWG
Wroblowski, Karin	FDP

von der Verwaltung

Schröder, Andreas

Thiel, Ursula



Vorlage

Datum: 02.09.2020
 Vorlage FB III/3981/2020

TOP	Betreff Feststellung der Wahlergebnisse zur Kommunalwahl 2020 gem. § 34 KWahlG i.V.m. § 61 KWahlO
Beschlussentwurf: Der Wahlausschuss stellt die Wahlergebnisse zur Kommunalwahl 2020 fest.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wahlausschuss	15.09.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 61 der Kommunalwahlordnung prüft der Wahlleiter die Wahlniederschriften zur Bürgermeisterwahl und zur Ratswahl auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet zusammen.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.

Der Wahlausschuss stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten, zzgl. der Wahlberechtigten mit Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wie viel Sitze den Parteien und Wählergruppen gem. § 33 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber gem. § 33 Abs. 6 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

Des Weiteren hat er festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben.

Er hat Bedenken zu vermerken, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben. Er ist aber nicht berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen.

Er ist auch nicht befugt, insbesondere auf Grund eines knappen Wahlergebnisses eine Neuauszählung von Stimmergebnissen zu veranlassen oder anzuordnen.

Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es genügt also die sogenannte einfache oder relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Sitzberechnung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Lague/Schepers.

Die Ermittlung der aus den Reservelisten gewählten Bewerber vollzieht sich in mehreren Schritten, die in § 33 des Gesetzes und ergänzend in § 61 der Kommunalwahlordnung festgelegt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel